



Regierungsrat

Luzern, 14. Mai 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 647

Nummer: M 647
Eröffnet: 03.12.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.05.2019 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 493

Motion Frey Monique und Mit. über die Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen

Der von Menschen verursachte Ausstoss von Treibhausgasen verändert das Klimasystem der Erde und führt zu einem weltweiten Temperaturanstieg. Auch der Kanton Luzern ist in verschiedenen Bereichen mit den Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert, etwa durch das vermehrte Auftreten von witterungsbedingten Extremereignissen wie Hochwasser, Trockenheit oder Stürmen, durch Hitzeperioden im Sommer und durch das Ansteigen der Schneegrenze im Winter. Der Klimawandel ist eine globale Herausforderung und geht somit alle an. Internationale, nationale und kantonale Klimapolitik ist nötig, um die international vereinbarten Klimaschutzziele erreichen zu können. Mit dem Übereinkommen von Paris hat sich die Staatengemeinschaft 2015 das Ziel gesetzt, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1.5 °C zu begrenzen. In der Schweiz wird infolge des Klimaabkommens von Paris das CO₂-Gesetz für den Zeitraum 2021 bis 2030 totalrevidiert.

Als Reaktion auf den Klimawandel ist eine Doppelstrategie gefragt: Durch die Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen, insbesondere von CO₂, kann Einfluss auf das Ausmass des Klimawandels genommen werden. Gleichzeitig sind auch Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu treffen. In unserer Antwort auf die Postulate P 677 Schuler Josef sowie P 716 Peyer Ludwig namens der CVP-Fraktion legen wir dar, dass wir mit dieser Doppelstrategie bereits unterwegs sind und zeigen auf, wie wir – unter Einbezug Ihres Rates – weiter vorgehen werden, um den mit dem Klimawandel verbundenen Herausforderungen im Kanton Luzern gezielt und koordiniert zu begegnen. Da wir diese Antwort Ihrem Rat gleichzeitig wie die Antwort auf die vorliegende Motion unterbereiten, verweisen wir auf unsere dortigen Ausführungen und verzichten hier auf eine Wiederholung.

Die vorliegende Motion fordert die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, damit die Auswirkungen der kantonalen Gesetzgebung die fortschreitende Erwärmung des Klimas möglichst wenig vorantreiben. Mit einer Klimaverträglichkeitsabschätzung sollen die gesetzlichen Grundlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens überprüft werden.

Eine gesonderte systematische Überprüfung aller bestehenden Gesetze und Verordnungen auf ihre Klimaverträglichkeit erachten wir nicht als angebracht. Sollte es als nötig erachtet werden, kann die Anpassung eines konkreten Gesetzes jederzeit von uns initiiert oder von Ihrem Rat gefordert werden.

Bei der Anpassung bestehender oder bei neuen gesetzlichen Grundlagen kann eine Klimaverträglichkeitsabschätzung grundsätzlich in Betracht gezogen werden. Sie wird jedoch nicht

bei allen Themenbereichen der Gesetzgebung nötig oder sinnvoll sein. Im Weiteren gilt es zu beachten, dass die Klimaverträglichkeit einer von vielen Aspekten ist, die es bei der Erarbeitung und Beratung einer Gesetzgebung zu beachten gilt.

Das Anliegen einer Klimaverträglichkeitsabschätzung wurde in Form einer Motion eingereicht. Damit ist ein Auftrag an die Regierung verbunden, dem Kantonsrat einen Bericht oder einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten (vgl. § 67 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates [Kantonsratsgesetz]). Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für eine Klimaverträglichkeitsabschätzung ist weder nötig noch sinnvoll und lehnen wir ab. Wir werden das Anliegen mit Blick auf künftige Gesetzgebungsarbeiten aber in die anstehende Ausarbeitung möglicher zusätzlicher Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaadaptation einbeziehen (vgl. unsere Antwort auf die Postulate P 677 sowie P 716). Denkbar ist etwa, bei künftigen Gesetzgebungsarbeiten in der Botschaft unseres Rates einen Kommentar zu den Auswirkungen der Vorlage auf das Klima aufzunehmen, wo eine entsprechende Relevanz besteht.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.